



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.0
GÜLTIG AB 10.12.2018

**AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN
COIN-PROGRAMMLINIE „NETZWERKE“
NATIONAL
11. AUSSCHREIBUNG**

 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

INHALTSVERZEICHNIS

0. VORWORT	4
1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2. AUSSCHREIBUNGSZIELE	7
3. ZUSÄTZLICHE ASPEKTE IM RAHMEN DER AUSSCHREIBUNG	8
3.1 Open Innovation	8
3.2 Digitalisierung	10
4. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	12
4.1 Was sind „COIN Netzwerkprojekte“?	12
4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	14
4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	15
4.4 Wer ist förderbar?	16
4.5 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Partner möglich?	17
4.6 Wie hoch ist die Förderung?.....	18
4.7 Welche Kosten sind förderbar?	19
4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	19
4.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	20
4.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	24
4.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	25
4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?.....	25
5. DIE EINREICHUNG	26
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	26
5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	27
6. DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	29
6.1 Was ist die Formalprüfung?	29
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?	29
6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	30
7. DER ABLAUF DER FÖRDERENTSCHEIDUNG	30
7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	30
7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?	31
7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	31
7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	32
7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?.....	33
7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	33
7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	33
7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	34
8. RECHTSGRUNDLAGEN	34
9. MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR STARTRATE)	36
10. WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	37

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungsquoten	18
Tabelle 2: Förderkriterien	21
Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente	24
Tabelle 4: FFG-Ratenschema	32
Tabelle 5: Weitere Förderungsmöglichkeiten	37

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anforderungen bei einer Einreichung	13
---	-----------

0. VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie COIN-Netzwerkprojekte einreichen. Hier erfahren Sie:

- wie Sie zu einer Förderung kommen,
- welche Konditionen daran geknüpft sind,
- wie eine Einreichung abläuft,
- wichtiges zu Budget und Einreichfristen und
- welche Ziele und Schwerpunkte in dieser Ausschreibung adressiert werden.

COIN (Cooperation & Innovation) ist eine Initiative des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

Vorrangiges Ziel der COIN-Programmlinie „Netzwerke“ ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit und -intensität und des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen (insbesondere KMU¹) mittels nationaler und internationaler FEI² - Netzwerke.

Der vorliegende FFG-Ausschreibungsleitfaden für Antragsteller/innen spezifiziert die Einreichmodalitäten für die **11. Ausschreibung COIN-Netzwerke-National**.

Im Zuge dieser Ausschreibung werden neben nationalen auch internationale Netzwerke ausgeschrieben. Österreichische Organisationen (Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung) können im Rahmen dieser Ausschreibung am 23. Call IraSME teilnehmen. Informationen und Ausschreibungsunterlagen zu den **internationalen Netzwerken** finden Sie unter <https://www.ffg.at/era-net-irasme-23rd-call>.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen.

² Forschung, Entwicklung und Innovation.

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Ausschreibungsübersicht	
Instrument	C 10 Innovationsnetzwerke / COIN-Netzwerke
Kurz- beschreibung	Gefördert wird: <ul style="list-style-type: none"> – Der Auf- und Ausbau nachhaltiger Innovationsnetzwerke, organisiert in Form eines Konsortiums – Die strukturierte Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> – zwischen Unternehmen oder – zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen – Die Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben (Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen) – Die Ausschreibung ist themenoffen!
Open Innovation/ Digitalisierung	Zusätzlich werden im Rahmen der 11. Ausschreibung Projekte mit Open Innovation-Charakter und Digitalisierungsaspekten gefördert
Im Web	www.ffg.at/coinnet_11.AS
Eckdaten	
Förderungshöhe	Maximal 500.000 EUR (pro Projekt)
Gesamtkosten	Mindestens 100.000 EUR
Förderungsquote	Die max. mögliche Förderungsquote, bezogen auf die förderbaren Gesamtkosten, ergibt sich aus den jeweils max. Förderungsquoten der Konsortialpartner: <ul style="list-style-type: none"> – Kleines Unternehmen (KU): max. 60 % – Mittleres Unternehmen (MU): max. 50 % – Großes Unternehmen (GU): max. 35 % – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: max. 60 % – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: max. 60%
Laufzeit in Jahren	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 1 Jahr – Maximal 2 Jahre in der Regel – Maximal 3 Jahre in begründeten Fällen Spätester Startzeitpunkt: 01.01.2020 Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich

Förderungs- werberIn	Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende, Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
Mindest- konsortium	Zumindest 4 Unternehmen (davon mindestens 3 KMU) . Der Antrag wird von der projektverantwortlichen Konsortialführung eingereicht
Förderbare Kosten	Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten, Reisekosten) auf Basis der Themen-FTI-Richtlinien (siehe Punkt 8). Details finden Sie Im Kostenleitfaden (Version 2.1) unter: https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21 Wichtige Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> – Partner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten – Drittkosten dürfen 40% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten – Die Förderung der nicht-österreichischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung bei der Programmlinie COIN-Netzwerk national.
Budget gesamt	4,5 Millionen EUR (davon 3,5 Mio. EUR für COIN Netzwerke national und 1 Mio. EUR für COIN Netzwerke international)
Geldgeber	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
Einreichfrist	<ul style="list-style-type: none"> – Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis zum 01.03.2019, 12:00:00 Uhr (MEZ) durch den Hauptantragsteller. Der Hauptantragsteller muss im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten Partner anlegen. <ul style="list-style-type: none"> – Einreichschluss Vollantrag: Mittwoch 27.03.2019, 12:00:00 Uhr (MEZ) – Sitzung des Bewertungsgremiums: Geplant für Juni 2019
Sprache	Deutsch oder Englisch
Ansprech- personen	Programmmanagement: Sonja Kopic MA, T (0) 57755 – 2405, sonja.kopic@ffg.at DI Martin Reishofer, T (0) 57755 – 2402, martin.reishofer@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. ^a Martina Amon, T (0) 57755-6081, martina.amon@ffg.at Mag. Christian Barnet, T (0) 57755-6079, christian.barnet@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

2. AUSSCHREIBUNGSZIELE

Vorrangiges Ziel der **COIN – Programmlinie „Netzwerke“** ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen³ (insbesondere KMU⁴) mittels strukturierter Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung⁵ und sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen⁶ in Innovationsnetzwerken.

Mit der Zusammenarbeit im Netzwerk soll ein **deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Kooperationspartnern** erreicht werden. Ein mit der Netzwerkarbeit erzielter kollektiver Mehrwert soll entsprechender Wirkung entfalten, soweit möglich über das geförderte Netzwerk hinaus.

Innovative KMU, die bislang nicht oder nur sporadisch FEI betrieben haben, sollen einen **systematischen Zugang zu externem Know-how** (zum Beispiel von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder auch von Unternehmenspartnern) erhalten, sodass FEI und Kooperation für sie zur regelmäßigen Praxis werden.

Die Förderung erfolgt **ohne thematische Einschränkungen** auf bestimmte Technologien oder innovative Prozesse.

Die geplante Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben bezieht sich sowohl auf **Produkte**, als auch auf **Verfahren und Dienstleistungen**.

³ Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

⁴ Details zur KMU-Definition finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

⁵ Universitäten und Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen wie zum Beispiel Vereine mit entsprechendem Vereinszweck.

⁶ Selbstverwaltungskörper, nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs.

3. ZUSÄTZLICHE ASPEKTE IM RAHMEN DER AUSSCHREIBUNG

3.1 Open Innovation

Im Rahmen dieser Ausschreibung können auch Aspekte von Open Innovation gefördert werden:

Digitalisierung, Globalisierung und die damit verbundenen Dynamiken in Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft stellen insbesondere kleine, wissensintensive Volkswirtschaften vor große Herausforderungen. Um künftig am Markt erfolgreich bestehen zu können, ist eine hohe Innovationsfähigkeit der Unternehmen die Voraussetzung. Dabei spielt die Öffnung der Innovationsprozesse sowie die Kooperation mit anderen/neuen AkteurInnen für die Unternehmen eine immer bedeutendere Rolle.

Neues Wissen zu generieren und damit neue Produkte, Services oder Prozesse zu entwickeln hängt zunehmend von einer zielgerichteten und systematischen Überschreitung der Grenzen von Organisationen und Branchen (Open Innovation) ab. Während klassische Innovationsprozesse sich auf Wissensgeber innerhalb der eigenen Organisationsgrenzen konzentrieren, arbeiten im Rahmen von Open Innovation Prozessen unterschiedliche AkteurInnen in neuer Weise zusammen und bringen ihr jeweiliges Erfahrungswissen ein.

COIN-Netzwerk-Projekte stellen in diesem Zusammenhang an sich bereits Innovationsnetzwerke diverser AkteurInnen dar (zum Beispiel Unternehmen (insbesondere KMU), Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung) und weisen Open Innovation Aspekte⁷ auf.

Darüber hinaus bietet eine frühzeitige Einbindung „unüblicher WissensgeberInnen“ (siehe Open-Innovation-Strategie) im Rahmen von COIN-Netzwerk-Projekten, wie zum Beispiel potenzielle künftige Nutzer (Businesskunden in B2B-Projekten, Endkonsumenten in B2C-Projekten) in neuartige Innovationsprozesse, ein großes Potenzial. Die Einbindung der neuen Wissenspartner kann entweder bereits im Zuge der Bildung des Konsortiums oder im Zuge der Projektumsetzung durch geeignete Instrumente erfolgen (zum Beispiel im Zuge von Co-Creation-, Lead User- und Design-Thinking-Workshops oder Crowdsourcing-Prozessen).

⁷ <http://openinnovation.gv.at/wp-content/uploads/2016/08/Open-Innovation-barrierefrei.pdf> („Open Innovation Strategie“ der Bundesregierung)

Damit kann neben der Entwicklung neuer Ideen und einer neuen Art des Innovierens auch eine bessere Einschätzung von Kundenbedürfnissen und somit eine frühe und gezielte Ausrichtung auf Markt- und Verwertungslogiken ermöglicht werden. Wesentlich ist, dass Open Innovation-Maßnahmen zur Erreichung der Projektziele insgesamt beitragen und schlüssig in das Gesamtprojekt eingebettet sind.

Open Innovation orientierte Projekte im Rahmen von COIN-Netzwerken zielen damit insbesondere auf die Umsetzung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen der „Open Innovation-Strategie“ der Bundesregierung ab:

- Aufbau von Innovationspartnerschaften mit „unüblichen“ Kooperationspartner
- Aktiv gemanagte Online- und Offline Suchprozesse, um Personen mit spezifischem Innovations-Knowhow ausfindig zu machen
- Aufbau und Betrieb einer Open Innovation Crowdsourcing-Plattform zur Lösung gesellschaftlicher Problemstellungen (soziale Innovation) im Rahmen des Netzwerkprojektes.

Umsetzung im Rahmen der COIN-Netzwerke Ausschreibung und Spezifika:

Alle Kriterien und Vorgaben für Innovationsnetzwerke kommen auch für Projekte mit Open Innovation-Charakter zur Anwendung (Antragsteller, Kosten, Förderhöhe, et cetera).

Wird ein Projekt mit Open Innovation-Charakter eingereicht, so ist dies in der Projektbeschreibung zu vermerken. In einem zusätzlichen Anhang zum Antrag sind Ausführungen zu Open Innovation, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Fragestellungen, darzulegen (max. 5 Seiten):

- Welche „unüblichen Partner“ werden eingebunden? Welches zusätzliche, für das Projekt maßgebliche Wissen kann dadurch erschlossen werden?
- Welche methodischen Ansätze werden zur Einbindung „unüblicher Wissensträger“ verfolgt (zum Beispiel Co-Creation-Workshops, Crowdsourcing, Design Thinking Workshops)?
- Welche Wirkung wird mit der Einbindung der ausgewählten Partner erzielt – auch im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Gesamtprojekts?

Im Anhang ausgeführte, insbesondere auf die Fragestellungen bezogene Open Innovation-Aspekte, können sich positiv auf die Bewertung der Anträge durch die ExpertInnenjury auswirken, sofern sie das Vorhaben insgesamt oder in einzelnen Kriterien stärken.

3.2 Digitalisierung

Die **Digitalisierung**⁸ spielt eine ganz besondere Rolle für die Weiterentwicklung der Innovationskraft von Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Die mit der Digitalisierung einhergehenden technologischen Veränderungen umfassen unter anderem den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Fertigungsbereich (Industrie 4.0), den Einsatz von „Artificial Intelligence (Künstlicher Intelligenz) /Big Data“, oder die Durchdringung unserer Welt mit Anwendungen des „Internets der Dinge“ - „Smart Manufacturing/Internet-of-Things“.

Veränderungen im Produkt- und Serviceportfolio, sowie neue Geschäfts- und Arbeitsmodelle werden in Zukunft insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung immer wichtiger. Die Digitalisierung bietet dabei Schlüsseltechnologien für die Entwicklung von wirtschaftlichen und sozialen Innovationen.

Zentrale Herausforderungen im Zusammenhang mit der weiteren Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft betreffen dabei insbesondere die Datensicherheit, die Sicherung der Privatsphäre (d.h. Risiko des Sammelns und der Verwertung personenbezogener Informationen ohne Wissen und Zustimmung der Nutzer/-innen), sowie die Gewährleistung der Anwendungssicherheit von digitalen Lösungen.

Wichtig für das Verständnis der Wirkungen der Digitalisierungstechnologien sind die konkreten Anwendungsmöglichkeiten im Unternehmen, wobei, in Bezug auf die Relevanz für COIN-Netzwerke, zwischen folgenden möglichen Feldern der betrieblichen Unternehmensprozesse in KMU unterschieden wird:

- **Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen:**
Einsatz digitaler Technologien bei der **Gestaltung von Entwicklungsprozessen**, in die Konsumenten/-innen, Kunden/-innen oder LieferantInnen beispielsweise durch Social Media-Kanäle oder Online-Konfigurationen einbezogen werden können. Weiters können verschiedene Softwareprogramme (z.B. 3D-Visualisierung) im Produktentwicklungsprozess und bei der Herstellung von Prototypen eingesetzt werden.
- **Beispielhafte Digitale Geschäftsmodelle:**
 - **Personalisierte Produkte:** Produkte entsprechend konkreter Kundenanforderungen gestalten.
 - **Neue digitale Dienstleistungen:** Ergänzung bestehender Geschäftsmodelle um neue digitale Elemente.

⁸ Siehe auch „Praxisleitfaden zu Ihrer Digitalisierungsstrategie“ des BMDW:
https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Documents/NEU_KMU-Praxisleitfaden%20Digitalisierung_barrierefrei_MD_0506.pdf.

- **Digitale Plattformen:** neue Formen der Kooperation - einfache Vermittlung von Angebot und Nachfrage.
- **Sharing Economy:** „geteilte“ Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen für einen gewissen Zeitraum.
- **Building Information Modeling (BIM):** speziell im Baugewerbe: Arbeitsmethode im Planungs-, Abwicklungs- und Betreiberprozess, basierend auf digitalen Gebäudemodellen.
- **Einkauf:**
Online Bestellungen über Plattformen, Digitale **Verfügbarkeit von Produkt- und Artikeldaten** durch den Einsatz von mobilen Apps und Endgeräten, Social Media oder Cloud Computing. Vorteile: Echtzeitverfügbarkeit von Daten und Informationen, ein ortsunabhängiger Zugriff, eine erhöhte Reaktionsgeschwindigkeit, die engere An- bzw. Einbindung von Lieferanten/-innen, bessere Einkaufspreise et cetera.
- **Produktions- bzw. Dienstleistungserbringung:**
Digitale Technologien ermöglichen eine effizientere, transparentere und flexiblere Gestaltung von maschinellen und personellen Arbeitsabläufen in der Produktion (z.B. mittels mobiler Endgeräte und Cloud-Computing, 3D-Druck, Automatisierung).
- **Logistik und Supply Chain Management:**
Gestaltet die gesamten Wertschöpfungsketten deutlich effizienter, weil **Lieferanten/-innen und Kunden/-innen stärker miteinander vernetzt** werden. Mögliche Einsatzbereiche sind die digitale Visualisierung der Wertschöpfungskette, die Online-Nachverfolgung von Komponenten und Bestellungen, digitale Zulieferplattformen, die datenbasierte Analyse in Echtzeit und die Erzeugung eines durchgängigen Prozesses bei Material- und Wertströmen.
- **Unternehmensorganisation:**
Erfordert eine enge **Kooperation zwischen den Beschäftigten in den einzelnen Abteilungen**, welche neue digitale Kompetenzen aufbauen müssen. Die Digitalisierung kann die interne Kommunikation der Mitarbeiter/-innen verbessern und die Transparenz im Unternehmen steigern.

Umsetzung im Rahmen von COIN-Netzwerke und Spezifika:

Alle **Kriterien und Vorgaben dieser Ausschreibung kommen auch für Projekte im Bereich der Digitalisierung** zur Anwendung (Antragsteller, Kosten, Förderhöhe, et cetera).

Hebt sich ein Projekt durch eine oder mehrere oben genannte methodische Herangehensweise/n hervor, so ist dies in der Projektbeschreibung zu vermerken. In einem zusätzlichen Anhang zum Antrag sind dazu Ausführungen insbesondere unter Berücksichtigung folgender Fragestellungen darzulegen (max. 5 Seiten):

- Welche Form der methodischen Herangehensweise digitaler Lösungen soll herangezogen werden?
- Welcher Mehrwert für das Projekt und die involvierten Kooperationspartner/-innen soll durch die Entwicklung digitaler Technologien und Dienstleistungen erzielt werden?
- Welche Maßnahmen sollen den mit dem Digitalisierungs-Projekt verbundenen Risiken und Herausforderungen im Bereich der Sicherheit entgegengesetzt werden?

Im Anhang ausgeführte, insbesondere auf die Fragestellungen bezogene Aspekte im Bereich der serviceorientierten Digitalisierung können sich positiv auf die Bewertung der Anträge durch die ExpertInnenjury auswirken, sofern sie das Vorhaben insgesamt, oder in einzelnen Kriterien stärken.

Weitere Informationen zur Digitalisierung finden Sie im „[Praxisleitfaden zur Digitalisierung in Gewerbe und Handwerk](#)“ vom BMDW.

4. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind „COIN Netzwerkprojekte“?

COIN Netzwerkprojekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer Konsortialpartner in einem Netzwerk (zumindest 4 Unternehmen, davon mindestens 3 KMU) die anwendungsorientierte FEI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein deutlicher und nachhaltiger **Qualitäts- und Innovationssprung**⁹ bei allen Konsortialpartnern erreicht werden (v.a. bei KMU). Entscheidend ist dabei der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit in einem Netzwerk ergibt, mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Netzwerk hinaus.

Die Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Sie müssen jedoch immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

⁹ Es wird die Anhebung des Innovationsniveaus, gemessen an der Ausgangssituation der jeweiligen Konsortialpartner, bewertet.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mindestens 4 Unternehmen (davon mind. 3 KMU)
- Mindestlaufzeit 1 Jahr, Maximale Laufzeit 2 Jahre in der Regel (in begründeten Fällen maximal 3 Jahre)
- Förderungssumme maximal 500.000 EUR
- Förderbare Gesamtkosten mindestens 100.000 EUR
- Der/die KonsortialführerIn muss eine Betriebsstätte und/oder Niederlassung in Österreich haben, spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Startrate.
- Der/die KonsortialführerIn reicht das Förderungsansuchen ein und ist Ansprechpartner der FFG
- Verpflichtende Kooperationsvereinbarung

Abbildung 1: Anforderungen bei einer Einreichung



Mögliche Kooperationsformen:

- Der **Aufbau interaktiver Innovationsnetzwerke** im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
 - Aufbau von Unternehmensnetzwerken zur effizienten Integration innovativer Methoden in Unternehmensprozesse.
 - Optionale Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen für den Aufbau von Unternehmensnetzwerken.

- Der **Ausbau- und die Weiterentwicklung bereits etablierter Innovationsnetzwerke** (zum Beispiel Clusterinitiativen) im Zuge eines anwendungsorientierten FEI-Projektes:
 - Optional Einbeziehung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen in Projekte.

Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit **einer klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput, v.a. bei den Unternehmenspartnern des Projektes, erreicht werden kann. Das Ausmaß an aktiver Teilnahme der Partner im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes. Dementsprechend müssen mindestens **60% der Projektleistung im Konsortium anfallen bzw. dürfen max. 40% an Subauftragnehmer (Dritteleister) vergeben werden.**

Die Netzwerkprojekte sollen innovative oder modellhafte Formen des Technologie- und Wissenstransfers aufzeigen und gegebenenfalls auch Demonstrationscharakter mit überregionaler Signalwirkung haben („spill over“-Effekte über das geförderte Netzwerk hinaus werden positiv bewertet).

Der Förderungswerber muss die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit plausibel darstellen.

Wird durch die Zusammenarbeit im Netzwerk ein sichtbarer kollektiver Mehrwert zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geleistet, wirkt sich dies in der Begutachtung der Anträge positiv aus.

4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus **mindestens 4 Unternehmen**, davon mindestens 3 kleine oder mittlere Unternehmen, kurz KMU.

Optional können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige forschungsorientierte Organisationen) und/oder sonstige nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen im Konsortium vertreten sein.

Es sind daher sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und/oder sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich.

Rollen im Konsortium:

Konsortialpartner können alle unter [Punkt 4.4](#) angeführten Organisationen sein. Als Konsortialpartner werden in „Innovationsnetzwerken“ alle jene im Projekt involvierten Partner bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen das Projekt im **Konsortium** gemeinsam zur Durchführung zu bringen. Des Weiteren erklären sich die Konsortialpartner im Falle einer Förderung des Projektes bereit, eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

Einer der Konsortialpartner übernimmt die Konsortialführung (siehe dazu auch [Punkt 4.3](#)).

In ein COIN Netzwerk-Projekt können neben den Konsortialpartnern auch **Subauftragnehmer** (Drittleister) einbezogen werden. So können beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer-Lieferanten fungieren, bzw. deren Dienstleistungen (zum Beispiel Beratung, FEI-Arbeiten, et cetera) über "Drittkosten" zugekauft werden.

Die **Kooperationsvereinbarung** regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Gerne unterstützen wir Sie beim Erstellen einer Kooperationsvereinbarung mit einem Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/services/rechtliches-service-ffg-muster-konsortialvertrag>.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur derart, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind

- Projektmanagement,
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern,
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner.

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten.

Die Konsortialführung bestätigt vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Kooperationsvorhabens die Bedingungen in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführer oder Partner beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (siehe [Punkt 4.6](#)).

Förderbar sind:

- **Unternehmen** jeder Rechtsform¹⁰
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**¹¹
 - Universitäten¹² und Fachhochschulen
 - Privatuniversitäten
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen, wie zum Beispiel Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen**
 - Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs¹³

¹⁰ Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

¹¹ Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

¹² Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

¹³ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden.
- In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. KMU-Definition vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im Downloadcenter bereitgestellt.
- **Länder und Gemeinden sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.**
- Nationale bzw. nicht-österreichische Konsortialpartner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Subauftragnehmer (Drittleister):** Sie sind keine Partner. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

4.5 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Partner möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Partnern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind. Nicht-österreichische Partner können selbst dann gefördert werden, wenn die Partner nicht der EU angehören. Vorausgesetzt, die Ausschreibung schließt es nicht dezidiert aus.

Die Bedingungen:

- Die nicht-österreichischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung der nicht-österreichischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des nicht-österreichischen Partners.
- Der nicht-österreichische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner.
- Der nicht-österreichische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken.

Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Alternativ dazu unterstützt die europäische Initiative EUREKA¹⁴ programmunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für Kooperative F&E-Projekte genutzt werden können.

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer involviert sein.

4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 500.000 EUR**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

Tabelle 1: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleines Unternehmen	maximal 60 %
Mittleres Unternehmen	maximal 50 %
Großes Unternehmen	maximal 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung.
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit.
- Wissensverbreitung und -Wissenstransfer¹⁵.

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten sonstiger Einrichtungen können Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen sein. Hier treten sie zum Beispiel als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU.

¹⁴ www.eurekanetwork.org bzw. <http://www.ffg.at/eureka>.

¹⁵ Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation: https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf (2014/C 198/8, 2.1.1, 19).

4.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden.

Das heißt,

- sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an,
- sie entsprechen dem Förderungsvertrag,
- sie können mit Belegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 1.1.2020.**

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2.1):

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>.

Sonderbestimmungen für Innovationsnetzwerke:

- Partner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Dritteleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Drittkosten dürfen 40 % der förderbaren Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass **Bewirtungskosten nicht förderbar** sind.

4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation: https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf.

Demnach erhalten die Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass projektbezogene Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen.

Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

4.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach **4 Hauptkriterien** beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie

Die Tabelle 2 zeigt auch die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Die Summe der maximal erreichbaren Punkte der 4 Hauptkriterien beträgt 100. Das Mindestkriterium eines förderungswürdigen Ansehens liegt bei 60 der max. erreichbaren 100 Punkte.

Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem der Subkriterien des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ – wird das Vorhaben abgelehnt.

Tabelle 2: Förderkriterien

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwelle
1. Qualität des Vorhabens		25	15
Innovationsgehalt in Relation zum State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> – In welcher Qualität wird der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik/Ausgangssituation) dargestellt und wie plausibel wird dieser bewertet? – Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt des Vorhabens in Relation zum State-of-the-Art zu bewerten? 		
Fachliche Qualität, Innovationsprung	<ul style="list-style-type: none"> – Wird ein relativer Qualitäts- und Innovationsprung (das heißt eine Veränderung gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Förderansuchens) bei den Konsortialpartnern (v.a. der KMU) erzielt? – Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? 		
Qualität und Effizienz der Planung	<ul style="list-style-type: none"> – Sind die Projektziele und Projektergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? – Ist die Zuordnung von Aufgaben Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? – Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)? – Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel? 		
Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen	<p>Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht¹⁶ :</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens 		

¹⁶ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, die ausreichend begründet keine Genderrelevanz erfordern, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.

2. Eignung der FörderungswerberIn/Projektbeteiligten		25	15
Kompetenz des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes sicherzustellen? – Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen? 		
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> – Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten) – Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? 		
3. Nutzen und Verwertung		25	15
Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und MitbewerberInnen)	<ul style="list-style-type: none"> – Hat der Verwertungspartner bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt? – Sind die Zielmärkte, das Marktpotential und die MitbewerberInnen nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? 		
Verwertungspotenzial/ Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> – Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Welche wirtschaftlichen Vorteile in Bezug auf die Verwertung ergeben sich für die beteiligten Konsortialpartner (zum Beispiel durch Einstieg in neue Märkte, Zugang zu neuen Kundengruppen, Technologieführerschaft in bereits besetzten Märkten)? – Potenzieller Kundennutzen - wie hoch ist das Marktpotenzial aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3- 5 Jahre)? – Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? 		

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie		25	15
Netzwerkaspekte	<ul style="list-style-type: none"> – Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovationsprung bei allen Konsortialpartnern (v.a. KMU) erreicht? – Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert erzeugt mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus? – Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben? – Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-how (FEI-Expertise) verbessert? 		
Wirkung der Förderung	<p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Radikalere Innovationsansatz – Höheres Risiko – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristige strategische Ausrichtung 		
GESAMTBEWERTUNG		100	60

4.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>.

Tabelle 3: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Dokument	Webadresse
Leitfäden	
FFG-spezifischer Ausschreibungsleitfaden für die 11. Ausschreibung COIN-Net	http://www.ffg.at/coinnet_11.AS
Kostenanerkennung in FFG-Projekten (Kostenleitfaden, Version 2.1)	https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21
Einzureichendes Antragsformular via eCall	
Projektbeschreibung für Förderungsansuchen	www.ffg.at/coinnet_11.AS (Downloadcenter)
Verpflichtende Kostenerfassung	
eCall Online-Kostenplan	https://ecall.ffg.at
Verpflichtende Anhänge	
CV der Projektleitung	Keine Vorlage
Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status falls keine Daten im österr. Firmenbuch vorliegen (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichische Unternehmen)	www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU
Optionalen Anhang	
Open Innovation	www.ffg.at/coinnet_11.AS
Digitalisierung	(Downloadcenter)
Weitere projektrelevante Zusätze, Übersichten, grafische Darstellungen, et cetera max. 5 Seiten. Pro zusätzlichem Partner über dem Mindestkonsortium eine Seite mehr.	Keine Vorlage
Verpflichtende Stammdaten	
Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialpartner)	Keine Vorlage

Bitte beachten Sie die **max. vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, dem Bewertungsgremium überlassen wie mit diesem Umstand umgegangen wird. Gegebenenfalls werden über die max. Seitenzahl hinausgehende Kapitel nicht mehr gelesen und können in weiterer Folge somit auch nicht beurteilt werden.

4.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden – vorausgesetzt es sind:

- Laufende Projekte
- Abgeschlossene Projekte der letzten 3 Jahre
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig.

Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

Führen Sie weitere Projekte im inhaltlichen Förderungsansuchen an.

4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur FörderungsnehmerInnen, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: www.oeawi.at/de/statuten.asp. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie zum Beispiel ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5. DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Abgabe der Kurzdarstellung im eCall für die FachgutachterInnen-Suche:

Die Abgabe der Kurzdarstellung ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen durch die FFG. Wir ersuchen Sie daher Ihre **Kurzdarstellung im eCall bis zum 01.03.2019** abzuschließen. Eine zeitgerechte Suche und Anfrage von speziell für Ihr Förderungsansuchen geeigneten GutachterInnen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese im Begutachtungszeitraum auch tatsächlich verfügbar sind.

Wie funktioniert es?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung:
 - Stammdaten der Konsortialführung
 - Im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten Partner anlegen (die Partner müssen ihre Partneranträge bei Abgabe der Kurzdarstellung noch nicht abgeschlossen haben)
 - Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
 - Die Kosteneingabe ist bereits zu diesem Zeitpunkt möglich, jedoch **nicht verpflichtend**
 - Der Ausschluss von GutachterInnen ist möglich
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Im Anschluss setzen wir Ihren Antrag auf den Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeiten und abschließen können.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der Suche nach GutachterInnen**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht** vorgenommen. Das Hochladen der **Projektbeschreibung** sowie die Eingabe weiterer Daten sind erst im Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“ möglich.

Einreichschluss für Vollantrag:

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten.
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen.
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zum Beispiel Förderungshöhe, max. Drittkosten).
- Im eCall-Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken.
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- **Nicht erforderlich:** Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde.

Die Einreichung selbst hat nur durch den/die Konsortialführer/in oder durch vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und FördernehmerInnen, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,

- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung
- von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der FörderungsnehmerInnen (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren). Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial (ecall.ffg.at/tutorial).

6. DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier überprüft die FFG beim Bewertungsverfahren das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird von der FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht kommuniziert:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch herausstellt, dass unkorrekte Angaben gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Punkt 4.9.](#)

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁷ erhalten keine Förderung.

¹⁷ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 idF ABl. L 156/1, S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Der/Die zuständige BundesministerIn trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7. DER ABLAUF DER FÖRDERENTSCHEIDUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung, übermittelt die FFG dem Konsortium einen zeitlich befristeten Vertragsentwurf (**Förderungsanbot**).

Nimmt das Konsortium das Förderungsanbot innerhalb der festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalte des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer/in
- Projekttitle/Förderungsgegenstand
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 25 ARR 2014)

Das Konsortium muss den **Förderungsvertrag** firmenmäßig gezeichnet **im Original innerhalb der festgelegten Frist an die FFG retournieren**.

Zur Information: Projektstart ist **nur jeweils am 1. des Monats** möglich.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

7.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die Startrate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#)¹⁸.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema.

Lässt der Zwischenbericht auf **Verzögerungen im Projektfortschritt** schließen bzw. sind die Kosten nicht plangemäß verbraucht worden, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden. Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

¹⁸ Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

Tabelle 4: FFG-Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- **Innerhalb eines Monats**, nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtlegungsterminen, sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht**, sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung¹⁹ und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten eine Beschreibung der Tätigkeiten und Kosten aller Konsortialpartner, die im Förderungsvertrag angeführt sind.
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Bei **Projektabbruch während der Projektlaufzeit** ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung erforderlich. Wenn die bereits ausbezahlte Förderung im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch ist, kann die FFG Beträge rückfordern.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem BMDW zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

¹⁹ Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht.

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload zur eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Unmittelbar zu kommunizieren sind:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern, wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Folgende Änderungen sind **im Zwischen- oder Endbericht** mitzuteilen:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zum Beispiel Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern.

7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und werden die ursprünglich geplanten Kosten erreicht, wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **anteilig gekürzt**. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden (Version 2.1):

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-21>

Details zu den Rückzahlungsgründen finden Sie in der Themen-FTI-Richtlinie 2015 Kapitel 8.1.3.

8. RECHTSGRUNDLAGEN

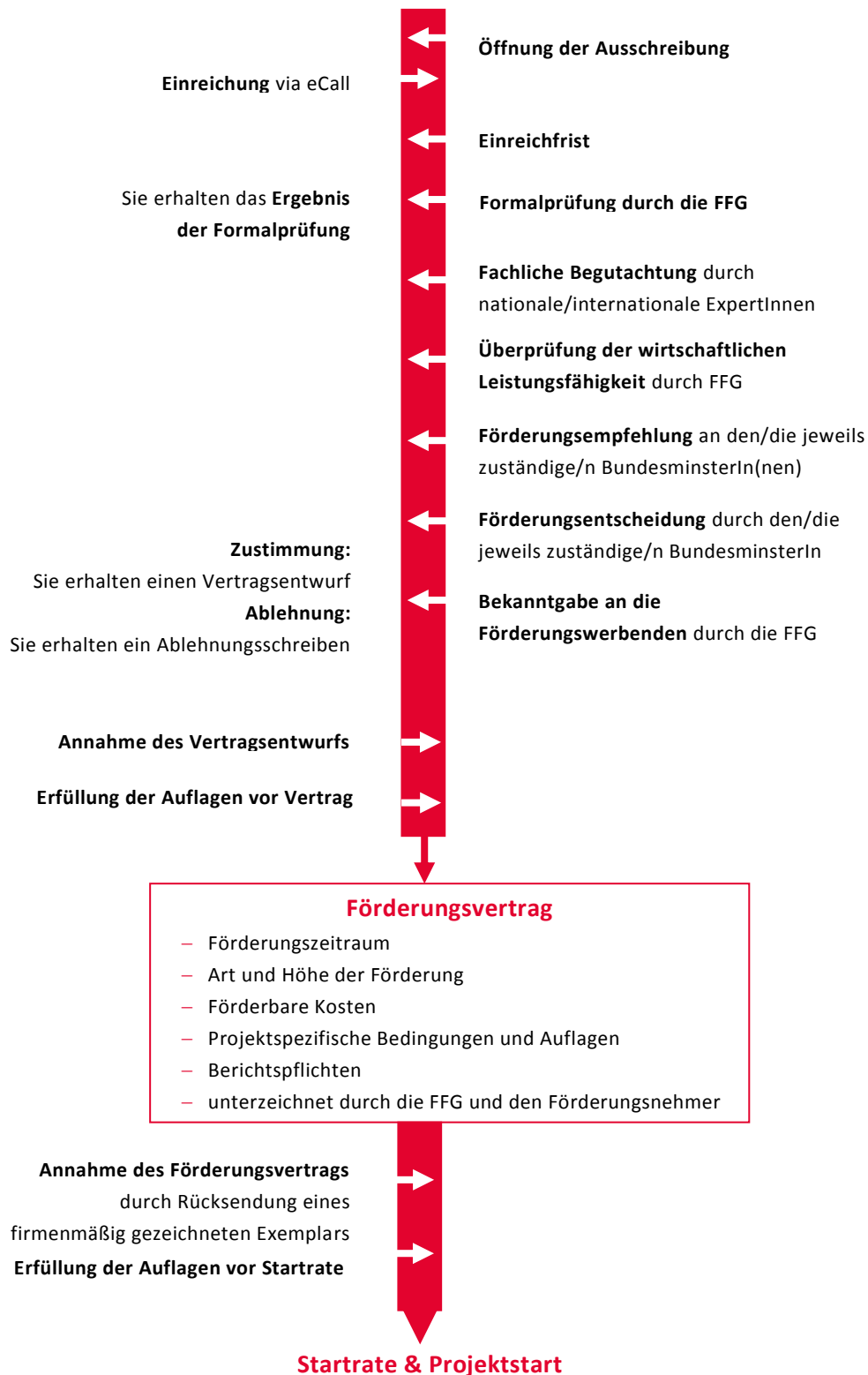
Als nationale Rechtsgrundlage von COIN-Programmlinie Netzwerke kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015, Themen-FTI-RL <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>, GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2014, GZ BMVFW-97.005/0003-C1/9/2014), sowie das Programmdokument COIN vom August 2015 (BMVFW) zur Anwendung (<http://www.ffg.at/coin-cooperation-innovation>).

Die europarechtliche Rechtsgrundlage bildet die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 156/1 vom 20.6.2017).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 Seite 36-41) - https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU). Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Als Rechtsgrundlage für „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ wird der Ausnahmetatbestand § 9 Abs. 1 Z 12 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 (in der Folge BVergG 2018) angewendet.

9. MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (BIS ZUR STARTRATE)



10. WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Fördermöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-Ansprechpartner stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Tabelle 5: Weitere Fördermöglichkeiten

Relevante Fördermöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten; laufende Ausschreibung	Karin Ruzak Tel.: (0) 57755-1507 karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/programme/basisprogramm
Basisprogramm BRIDGE: Wissenschaftstransfer	Gabriele Küssler Tel.: (0) 57755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	www.ffg.at/bridge
Basisprogramm Collective Research	Gabriele Küssler Tel.: (0) 57755-1504 gabriele.kuessler@ffg.at	www.ffg.at/collective-research
Innovationsscheck Projekteinstieg	KMU-Hotline Tel.: (0)5 7755-5000 innovationsscheck@ffg.at	www.ffg.at/innovationsscheck
Eurostars-2 Themenoffene Förderung von EUREKA und der Europäischen Kommission für Forschung und Entwicklung treibende KMUs	Dr. Olaf Hartmann T +43 5 7755-4902 olaf.hartmann@ffg.at	www.ffg.at/programme/eurostars-2